

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

05.04.2006

376.

Schriftliche Anfrage von Luca Jagmetti betreffend Altstadt rechts der Limmat, neues Verkehrsregime

Am 7. Dezember 2005 reichte Gemeinderat Luca Jagmetti (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/531 ein:

Seit einigen Jahren bietet Coop einen Hauslieferdienst an, der insbesondere von älteren Altstadtbewohnern sehr geschätzt wird, weil sie so keine Sachen nach Hause tragen müssen. Seit Juni 2005 darf die Altstadt rechts der Limmat jedoch nur noch von 5.00 bis 12.00 Uhr zwecks Güterumschlags befahren werden, was den genannten Hauslieferdienst offenbar aus logistischen Gründen verunmöglicht. Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung wurde von der Stadt abgewiesen. Offenbar ist nun die Schweizerische Post auf Coop zugegangen mit der Offerte, die Coop-Waren am Nachmittag in die Altstadt auszuliefern, da sie nach wie vor zufahren dürfe. Die Post tätigt bereits seit längerem die Auslieferungen für die Migros.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nimmt der Stadtrat mit dem neuen Verkehrsregime, welches ja zum Schutz der Wohnbevölkerung erlassen wurde, bewusst in Kauf, dass die Altstadtbevölkerung von Hauslieferdiensten ausgeschlossen wird?
2. Wie wird die Situation von Pizza-Kurieren (mit Mofa oder Auto) gehandhabt, die ja zwingend nach 12 Uhr in das Sperrgebiet fahren müssen?
3. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, Hauslieferdienste für Bewohner (nicht Gewerbe) weiterhin auch nach 12 Uhr zu ermöglichen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, was gedenkt er konkret zu tun?
4. Empfindet es der Stadtrat aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht problematisch, dass Hauslieferdienste in die Altstadt mit der Post zulässig sind, andere aber nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Das Verkehrsregime für die Altstadt rechts der Limmat wurde bereits im Jahre 1993 verfügt, konnte aufgrund von langwierigen Rechtsmittelverfahren aber erst im Sommer 2005 umgesetzt werden. Während vorher der Güterumschlag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr möglich war, ist er unter dem neuen Regime auf den Zeitraum zwischen 7.00 und 12.00 Uhr beschränkt. Grundsätzlich gilt daher, dass Lieferanten anzuweisen sind, Lieferungen bis spätestens 12.00 Uhr auszuführen. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, kann für Fr. 10.-- eine Tagesbewilligung für die Zufahrt am Nachmittag gelöst werden.

Im Zeitpunkt der Verfügung des neuen Verkehrsregimes waren Pizzakuriere und andere Kurierdienste für Lebensmittel noch wenig verbreitet. Aber auch bei diesen Zulieferdiensten handelt es sich um Güterumschlag im oben erwähnten Sinne, weshalb sie auf den Zeitraum von 7.00 bis 12.00 Uhr beschränkt sind.

Zu Frage 3: Der Stadtrat hat Verständnis dafür, dass gerade ältere Personen, die nicht mehr mobil sind, gerne auf bestimmte Hauslieferdienste zurückgreifen. Diese sind denn auch ausserhalb der Sperrzeit weitestgehend möglich. Beispielsweise ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Spitex, welche auch einen Mahlzeitendienst betreibt, selbstverständlich während der Sperrzeit möglich. Der Stadtrat hätte für eine liberalere Praxis betreffend Zufahrtsgewilligungen für die Lieferung von Lebensmitteln an Privathaushalte nicht von vornherein keine Hand geboten. Abklärungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern und beim Gewerbe im betroffenen Perimeter haben jedoch ergeben, dass die Bevölkerung grossmehrheitlich die möglichst strikte Einhaltung des heute geltenden Regimes wünscht. Eine Konsultativumfrage anlässlich der Generalversammlung des Quartiervereins Zürich 1 links der Limmat hat als

unzweideutiges Votum ergeben, dass weitere Ausnahmeregelungen zur Fahrverbotszone abgelehnt werden und die Erlaubnis für die Zufahrt von Lieferanten ausserhalb der zulässigen Zeiten nicht dem Wunsch der Bevölkerung entspricht. Immerhin gibt es in der Altstadt ausreichende Einkaufs- und Verpflegungsgelegenheit, die die Versorgung der Quartierbevölkerung auch ausserhalb der erlaubten Zufahrtszeit gewährleistet.

Der Stadtrat sieht deshalb davon ab, die heute gültige Regelung abzuändern. Immerhin macht er darauf aufmerksam, dass die Dienstabteilung Verkehr des Polizeidepartements Gesuchstellenden gegen Bezahlung einer Administrativgebühr für Einzelfahrten eine Ausnahmebewilligung erteilen kann.

Zu Frage 4: In ihrer Eigenschaft als für den Erlass von Verkehrsvorschriften zuständige Stelle ist die Stadt Zürich nicht Adressatin der wettbewerbsrechtlichen Gesetzgebung (vgl. Art. 2 des Kartellgesetzes, SR 251). Hingegen ist sie an den Grundsatz der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten gebunden. Als solche gelten Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen. Demzufolge stehen weder Hauslieferdienste von Detailhändlern noch Pizzakuriere in einem direkten Konkurrenzverhältnis zur Post. Die Hauslieferdienste aller Detailhändler (wie zum Beispiel Migros oder Coop) ihrerseits sind alle im selben Masse vom geltenden Verkehrsregime betroffen, werden also nicht unterschiedlich behandelt. Dasselbe gilt für die Pizzakuriere, die untereinander ebenfalls auf die gleichen Bedingungen treffen. Schliesslich wird auch die Post gegenüber ihren direkten Konkurrenten nicht bevorzugt, da auch alle anderen Zustelldienste von Postsendungen (UPS, DHL usw.) vom Fahrverbot ausgenommen sind.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy